30.März.2023

TURN- UND SPORTVEREIN 08 LINTORF E.V.

Vereinssatzung

Gültig ab September 2021

Jugendordnung

Gültig ab Mai 2016

Mitglieder- und Beitragsordnung

Gültig ab Mai 2016

Abteilungs-/Fachbereichsordnung

Gültig ab Mai 2016

Datenschutzordnung

Gültig ab Mai 2018

Info-Pflicht-DSGVO

Gültig ab Mai 2022

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.
Brandsheide 30 • 40885 Ratingen
Tel.: 02102 / 74005-0 • www.tus08lintorf.de

Wir bewegen Lintorf!

Vereinssatzung des TuS 08 Lintorf e.V.

September 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 08 Lintorf e. V." (TuS 08 Lintorf).

Er hat seinen Sitz in Ratingen-Lintorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.

2.2 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.

2.3 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

2.4 Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

2.5 Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.

2.6 Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.

2.7 Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten.

2.8 Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

2.9 Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.

2.10 Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Spendenaktionen zu obengenannten Zwecken.

2.11 Mildtätigkeit nach § 53 der AO.

2.12 Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein Maßnahmen zur Prävention und Intervention insbesondere zum Kinderschutz- durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

3.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

4.3 Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.5 Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4.6 Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

5.1 Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

5.2 Aktive Mitglieder entrichten die in § 7 beschriebenen Beiträge und können die Angebote des Vereins entsprechend der Beitragsordnung nutzen.

5.3 Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft / Fördermitgliedern kann auf Antrag nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

5.4 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.5 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Ehrenpräsidenten ernennen. Hierbei muss es sich um ein Präsidiumsmitglied handeln, welches sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident kann ohne Stimmrecht (Ausnahme Mitgliederversammlung) an den Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

6.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht befristet und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten.

6.3 Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,

a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
d. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

6.4 Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Vorstand einzulegen.

6.5 Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

6.7 Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

7.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Vereinsbeitrag und sportartspezifischen Beiträgen.

7.2 Der Vorstand kann eine Veränderung des Vereinsbeitrags einmal jährlich bis maximal 15% festlegen. Sollte die Veränderung des Vereinsbeitrags mehr als 15% pro Kalenderjahr betragen, ist diese Festlegung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7.3 Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursge-

bühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

7.4 Über die Höhe und Fälligkeit der in § 7.3 genannten Zahlungen entscheidet der Vorstand.

7.5 Über die Höhe und Fälligkeit der sportartspezifischen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung bzw. des Fachbereichs.

7.6 Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.

7.7 Das Mitglied ist bei Änderungen der Bank- oder sonstiger Daten verpflichtet diese mitzuteilen.

7.8 Details regelt die Abteilungs-, Fachbereichs- bzw. Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 8 Abteilungen / Fachbereiche

8.1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen / Fachbereiche eingerichtet werden.

8.2 Die Abteilungen / Fachbereiche sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

8.3 Der Vorstand entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidium über die Gründung und Auflösung von Abteilungen / Fachbereichen.

8.4 Die Organisation der Abteilungen / Fachbereichen ist in einer Abteilungs- / Fachbereichsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 9 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnten.

9.2 Antrags- und stimmberechtigt auf den Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. In Abteilungs- / Fachbereichsversammlungen sind nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung bzw. des Fachbereichs antrags- und stimmberechtigt.

9.3 Die Mitwirkung in Abteilungs- / Fachbereichsorganen richtet sich nach den jeweiligen Ordnungen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Abteilungs- / Fachbereichsversammlung
- Jugendversammlung
- Jugendvorstand
- Vorstand
- Präsidium

§ 11 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.

Diese kann entweder real oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Delegiertenversammlung zugänglichem Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale oder virtuelle Delegiertenversammlung gelten auch in analoger Anwendung bei Abteilungs- oder Fachbereichsversammlungen. Die Entscheidungen, ob eine Abteilungs- oder Fachbereichsversammlung real oder virtuell erfolgen soll, obliegt der Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitung. Näheres kann in der Abteilungs- und Fachbereichsordnung geregelt werden.

Die Organe des Vereins (ausgenommen der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung) können ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen fassen. Die Art der Beschlussfassung muss auf der Einladung den Organmitgliedern mitgeteilt werden. Ein

mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein jeweiliges Organmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als eingegangen.

11.2 Sie setzt sich zusammen aus

a. den Delegierten der Abteilungen und der Fachbereiche,
b. den Mitgliedern des Vorstands,
c. den Mitgliedern des Präsidiums,
d. zwei Vertretern der Vereinsjugend
e. dem/der Ehrenpräsident/in
f. dem/der Ehrenvorsitzenden.

11.3 Jede/r Abteilung / Fachbereich erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder zwei Delegierte, bis 200 Mitglieder drei Delegierte und über 200 Mitglieder vier Delegierte mit Stimmrecht.

Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Mitglieder, die mehreren Abteilungen / Fachbereichen angehören, sind in all diesen Abteilungen / Fachbereichen stimmberechtigt.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen / Fachbereiche. Näheres regelt die entsprechende Ordnung.

Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Wählbar zum Vorstand sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

11.4 Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

11.5 Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese findet ab dem zweiten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

11.6 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden.

11.7 Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens am 01.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

11.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidium oder von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

11.9 Jede Mitgliederversammlung wird von dem Präsident, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsident des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

11.10 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

11.11 Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung

12.1 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Vorstandes und der Kassenprüfer
b. Entlastung des Vorstandes
c. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

12.2 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

12.3 Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

12.4 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

12.5 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können von dem Präsidium beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

13.1 Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium berufen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

13.2 Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

13.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ferner ist er berechtigt haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.

13.4 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium genehmigt werden muss.

13.5 Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Abteilungen teilnehmen.

§ 14 Präsidium

14.1 Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

14.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder im geraden und zwei der Präsidiumsmitglieder im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden.

14.3 Alle gewählten Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder im Verein sein.

14.4 Dazu können weitere Mitglieder vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten für jeweils zwei Jahre berufen werden. Diese Präsidiumsmitglieder sind in beratender Funktion tätig.

14.5 Das Präsidium bestellt und kontrolliert den Vorstand.

14.6 Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse.

14.7 Das Präsidium bestätigt alle Ordnungen des Vereins (mit Ausnahme der Jugendordnung).

14.8 Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums:

a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

b. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Miet- bzw. Pachtverpflichtungen,

c. Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften ab 50.000,00 EURO,

d. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von unbefristeten Arbeitsverträgen, oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000,00 EURO haben.

14.9 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

14.10 Ein Präsidiumsmitglied hat jederzeit das Recht an Sitzungen der Vereinsorgane und evtl. gebildeter Ausschüsse teilzunehmen.

§ 15 Vereinsjugend

15.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

15.2 Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

15.3 Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

15.4 Organe der Vereinsjugend sind

- die Abteilungs- und Fachbereichsjugendversammlung,
- die Jugendversammlung,
- die Vereinsjugendleitung.

15.5 Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 16 Haftung

16.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

16.2 Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 17 Datenschutz

17.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

17.2 Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.

17.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.

17.4 Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten freiwilligen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

17.5 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet widerrufen. Im Falle eines Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Widerruf des Mitglieds. Je nach Sportverband kann das Mitglied nach dem Widerruf der Einwilligung nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen.

17.6 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

17.7 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

17.8 Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand zu bestellen. Der Vorstand kann den Datenschutzbeauftragten abberufen. Er darf nicht dem Vorstand, dem Präsidium oder einer Abteilungsleitung angehören. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem BDSG.

17.9 Weitere Einzelheiten dazu werden in unserer Datenschutzordnung erläutert.

§ 18 Kassenprüfer

18.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht einem Vereinsorgan gem. § 11.2 angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

18.2 Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

18.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder beschlossen werden.

19.2 Voraussetzung hierzu ist, dass 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

19.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports verwenden darf.

19.5 Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegierten- und Mitgliederversammlung am 10.09.2021 beschlossen.

Jugendordnung des Vereins TuS 08 Lintorf e.V.

Mai 2016

Die Jugendordnung ergänzt gemäß § 15 der Vereinssatzung des TuS 08 Lintorf e. V. die Arbeit der Vereinsjugend.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugend der Abteilungen und Fachbereiche des TuS 08 Lintorf e. V. ist die Sportjugend des TuS 08 Lintorf e. V.. Ihr gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen volljährigen Mitarbeiter an. In der Sportjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt.

2. Aufgaben

Unter Beachtung der Vereinssatzung § 15 hat die Sportjugend folgende zusätzliche Aufgaben:

a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,

b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,

c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,

d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,

e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,

f) Pflege der internationalen Verständigung.

g) Der Vereinsjugendleiter hat dem Vorstand Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen.

3. Gremien

Die Gremien der Sportjugend des TuS 08 Lintorf e. V. ergeben sich aus § 15.4 der Vereinssatzung.

4. Vereinsjugendversammlung

4.1 Die Vereinsjugendversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern der Abteilungen/Fachbereiche. Diese entsenden den Abteilungsjugendwart und bis zu drei weitere Mitglieder zwischen 14 und 26 Jahren. Die Abteilungsdelegationen sollten paritätisch aus weiblichen und männlichen Delegierten bestehen. Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen volljährigen Mitarbeiter im Jugendbereich.

4.2 Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Vereinsjugendversammlung einzuberufen, in welcher alle allgemeinen jugendbezogenen Angelegenheiten des Vereins behandelt werden. Diese Versammlung findet unmittelbar vor der Delegierten-/Mitgliederversammlung statt. Jede Vereinsjugendversammlung wird vom Vereinsjugendwart geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

4.3 Die Einberufung zu allen Vereinsjugendversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vereinsjugendwart. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

4.4 Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vereinsjugendwart spätestens am 01.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4.5 Eine Vereinsjugendversammlung kann vom Vereinsjugendwart jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendwart beantragt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Vereinsjugendversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Vereinsjugendversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

4.6 Die Vereinsjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendwartes,

b) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Abteilungs-/Fachbereichsjugendwarte,

c) Beratung und Verabschiedung der Jahresrechnung,

d) Entlastung des Vereinsjugendwartes,

e) Wahl des Vereinsjugendwartes mit einer zweijährigen Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,

g) Wahl der zwei Delegierten/zwei Stellvertretern zur Delegierten-/Mitgliederversammlung des TuS 08 Lintorf e. V. sowie der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, Stadt- und Bezirksebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,

h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.7 Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4.8 Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4.9 Über Vereinsjugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unmittelbar nach der Wahl schriftlich bekannt zu geben.

5. Jugendversammlung der Abteilungen/Fachbereiche

5.1 Für die Jugendversammlungen der Abteilungen/Fachbereiche gelten die Bestimmungen des Punkt 4 der Jugendordnung.

5.2 Die Jugendversammlung der Abteilungen/Fachbereiche wählt den Abteilungs-/Fachbereichsjugendwart und die drei Mitglieder zur Entsendung zur Vereinsjugendversammlung.

5.3 Der Abteilungs-/Fachbereichsjugendwart ist in Zusammenarbeit mit der Abteilungs-/Fachbereichsleitung verantwortlich für die Jugendarbeit in der Abteilung/dem Fachbereich.

6. Inkrafttreten

6.1 Änderungen der Jugendordnung des TuS 08 Lintorf e.V. können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

6.2 Diese Ordnung wurde am 08.05.2016 durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

6.3 Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

6.4 Alle älteren Jugendordnungen treten hiermit außer Kraft.

Mitglieder- und Beitragsordnung des TuS 08 Lintorf e.V.

Mai 2016

1. Zweck der Ordnung

1.1 Der Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V. gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieder- und Beitragsordnung. Sie dient insbesondere den verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben. Sie enthält die jeweils festgelegten Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

1.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Mitgliedsarten sind in § 4 und § 5 der Vereinssatzung definiert. Grundlage für die Regelungen bzgl. der Beiträge ist der § 7 der Vereinssatzung. Mitglieder, die Wettkampfsport betreiben, werden über die entsprechenden Fachverbände gemeldet. Mitglieder, die keinen Wettkampfsport betreiben, werden an den Verband gemeldet, der Breitensportler und Fitnessstudios unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist nicht befristet und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Vereinssatzung geregelt. Weitere, hier nicht aufgeführte Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen der Vereinssatzung und der Ordnungen.

1.3 Wesentlich für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Vereinssatzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

1.4 Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen des Vereins an.

2. Mitgliederverwaltung und Datenschutz

2.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, werden ggf. anfallende Gebühren bzw. Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

2.3 Zum Erwerb von Spielerpässen, Lizenzen etc. werden die hierzu erforderlichen persönlichen Daten der Mitglieder an die Fachverbände übermittelt. Dazu gehören i.d.R. die vollständige Adresse mit Angabe des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit und des Geschlechts sowie der Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Handball: Platzverweise usw.) an den jeweiligen Verband.

2.4 Der Verein informiert über Print- und Internetmedien in Wort und Bild über Spielverläufe, Wettkämpfe, Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand - mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen, Wettkämpfen und Turnierergebnissen - einer solchen Veröffentlichung seiner persönlichen Daten widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von den Internetseiten des Vereins entfernt.

2.5 Alle Organe des Vereins sowie alle Mitarbeiter des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen haben nach Vorgabe des Vorstands eine Datenschutzschulung durchzuführen. Ihnen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2.6 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

2.7 Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorschriften gelöscht.

2.8 Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3. Beitragssätze, Umlagen, Gebühren

3.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren wird gemäß § 7 der Vereinssatzung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zur Mitgliederversammlung der Abteilung/des Fachbereiches des Folgejahres. Werden weder durch den Vorstand noch durch die Abteilungen/Fachbereiche Veränderungen festgelegt, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

3.2 Für Familien wird ein besonderer Familienbeitrag erhoben. Voraussetzung für einen Familienbeitrag sind mindestens drei Personen eines Haushaltes, davon mindestens ein Erwachsener und ein Kind und/oder Jugendlicher bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Auszubildende und Studenten über 18 Jahre bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gegen eine Vorlage des Arbeitgebers/der Universität als Mitglieder für einen Familienbeitrag anerkannt. Im Familienbeitrag ist für jedes Mitglied der Familie je eine Sportart enthalten. Übt ein Mitglied der Familie mehrere Sportarten aus, ist ab der zweiten Sportart der jeweilige spezifische Beitrag lt. Aufnahmeformular zusätzlich zu entrichten.

Der Vorstand legt den Familienbeitrag fest. Dieser richtet sich nach der Beitragsentwicklung der sportartenbezogenen Zusatzbeiträge in den Abteilungen/Fachbereiche. Beitragserhöhungen der Abteilungen/Fachbereiche, die während des Jahres erfolgen, müssen im Familienbeitrag nachvollzogen werden. Eine Anpassung des Familienbeitrages kann daher zu jedem Quartal vorgenommen werden.

3.3 Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z.B. Jugend zu Erwachsener), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgemonats wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.

3.4 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren (Ausnahme Sonderkurse) ergibt sich aus dem Aufnahmeformular.

3.5 Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren für Sonderkurse ergibt sich aus deren Ankündigung.

3.6 Der Vorstand behält sich für das TuSfit vor, Sonderkonditionen für Firmen, Verbände etc. und für besondere Aktionen wie Werbewochen etc. festzulegen.

3.7 Wechselt ein Mitglied die Abteilung/den Fachbereich im TuS 08 erfolgt die Zuordnung jeweils zu Monatsbeginn ohne erneute Berechnung der Aufnahmegebühr. Es gelten ab diesem Zeitpunkt die Beiträge der neuen Abteilung/des neuen Fachbereichs. Überzahlte Beiträge werden verrechnet.

3.8 In sozialen Härtefällen, bei Krankheiten und längeren auswärtigen Aufenthalten kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand für das TuSfit sowie die jeweilige Abteilung/der jeweilige Fachbereich nach Prüfung der zeitnah vorgelegten Nachweise. Mitglieder gemäß § 2.11 der Vereinssatzung können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

Im Einzelnen werden folgende Ausnahmefälle anerkannt:

a) Schwangerschaft gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes,

b) Schwere Erkrankung (Dauer > 4 Wochen) gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes,

c) Alleinerziehendes Elternteil gegen Vorlage einer Bescheinigung des Sozialamtes,

d) Arbeitslosigkeit gegen Vorlage einer Bescheinigung nach Hartz IV,

e) Berufsbedingter zeitweiliger Auslandseinsatz (Dauer > 4 Wochen) gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers,

f) Zeitweiliger Studienplatz im Ausland (Dauer > 4 Wochen) gegen Vorlage einer Bescheinigung der Universität.

In den vorgenannten Fällen bleibt eine Mitgliedschaft im Verein erhalten. Dafür wird der Vereinsbeitrag erhoben.

3.9 Passive Mitgliedschaften sind möglich. Hierzu entrichtet das passive Mitglied den monatlichen Vereinsbeitrag. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht in den Gremien des Vereins. Den Abteilungen/Fachbereichen bleibt es vorbehalten, zusätzliche Beiträge für passive Mitglieder zu erheben bzw. passiven Mitgliedern in der Abteilung/dem Fachbereich ein Stimmrecht zu geben. Es gelten die üblichen Kündigungsfristen.

3.10 Ehrenmitgliedschaften sind in einer eigenen Ordnung beschrieben.

4. Fälligkeit, Zahlungsweise

4.1 Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Barzahlungen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Bei Barzahlungen wird eine Barzahlergebühr lt. Aufnahmeformular erhoben. Zahlungsziel ist 10 Tage nach Rechnungserstellung.

4.2 Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die aktuelle Bankverbindung ist in der Geschäftsstelle zu erfragen.

4.3 In den Abteilungen/Fachbereichen bestehen folgende Zahlungsperioden:

Jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich.

Der Beitrag wird am Anfang der Periode erhoben. Bei Eintritt innerhalb einer Periode wird der anteilige Beitrag berechnet.

4.4 Bei Eintritt bis zum 15. eines Monats wird der volle, nach dem 15. des Monats der halbe Beitrag für den Monat erhoben.

4.5 Der Austritt aus dem Verein ist geregelt im § 6.2 der Vereinssatzung. Eine Kündigung wird dann wirksam, wenn das Mitglied eine Kündigungsbestätigung vom Verein erhalten hat. Damit wird gewährleistet, dass eine Kündigung ordnungsgemäß beim Verein bearbeitet worden ist.

4.6 Bei Wiedereintritt eines Mitglieds in den Verein werden Gebühren (z.B. Aufnahmegebühr) lt. Aufnahmeformular erneut fällig.

4.7 Bei Sonderkursen wird der Gesamtbeitrag zu Beginn des Kurses erhoben. Die Mitgliedschaft endet i.d.R. automatisch mit dem Ende des Kurses, ggf. gelten separate Kündigungsfristen, die ebenfalls mit der Ankündigung des Kurses bekannt gegeben werden.

5. Mahnwesen

5.1 Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitglieds nicht eingelöst, wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten eines nicht eingelösten Bankeinzugs werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.

5.2 Für jede Mahnung wird die im Aufnahmeformular genannte Mahngebühr fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Bei Rückstand der Beitragszahlung von mindestens drei Monaten nach erfolgter erster Mahnung kann das Mitglied gemäß § 6 der Vereinssatzung ausgeschlossen werden.

5.3 Nach der dritten erfolglosen Mahnung wird unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die entstandenen Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens werden dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt. Das Mitglied wird mit Einleitung des Mahnverfahrens aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Haftung bei Diebstahl: Für abhanden gekommene Gegenstände während des Sportbetriebes und während des Aufenthalts im Gebäude des TuSfit übernimmt der Verein keine Haftung.

6.2 Für den Aufenthalt im Gebäude des TuSfit und die Nutzung der Geräte gilt die dort ausgehängte Hausordnung.

6.3 Haftung bei Unfällen: Unfälle sind der Geschäftsstelle des Vereins sofort zu melden! Der Verein haftet bei Schadensfällen ausschließlich im Rahmen der mit der Sportversicherung vereinbarten jeweils geltenden Verträge. Diese können zu den Bürozeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6.4 Das Mitglied ist nicht zur Kürzung von Beiträgen berechtigt, wenn Trainingseinheiten auf Grund von Umständen, die der Verein nicht zu vertreten hat, oder durch Ausfall von Trainern oder Übungsleitern (z.B. durch Erkrankung) nicht erbracht werden können und ein Ersatz kurzfristig nicht gestellt werden kann.

6.5 Der Verein ist berechtigt, während der Sommerferien der Schulen sowie an Feiertagen in Nordrhein-Westfalen das Trainingsangebot bzw. die Trainingszeiten anzupassen. Dies kann im Breitensport bedeuten, dass - insbesondere im Kinderbereich - Kurse in dieser Zeit nicht durchgeführt werden. Für das TuSfit gelten - jeweils durch Bekanntgabe - insbesondere geänderte Öffnungszeiten, ggf. bleibt die Kinderbetreuung geschlossen.

6.6 Die Hallen I und II des TuSfit können für besondere Veranstaltungen des Vereins wie Mitglieder-/Delegiertenversammlung, Jubiläumsveranstaltungen etc. genutzt werden. Der Verein ist berechtigt, für diese Veranstaltungen Trainingseinheiten ausfallen zu lassen bzw. auf andere Zeiten zu verschieben.

6.7 Beschädigungen des Gebäudes und seiner Einrichtungen sowie der Außenanlagen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und ziehen einen Vereinsausschluss mit sich. Die Kosten zur Beseitigung der Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Ordnung wurde am 1.5.2016 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

7.2 Die Mitglieder- und Beitragsordnung wird in der Geschäftsstelle ausgehändigt bzw. mit dem Begrüßungsschreiben versandt. Die jeweils aktuelle Version ist im Internet-Auftritt des Vereins einsehbar, und damit auch verbindlich.

7.3 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten erhalten diese Mitglieder- und Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

7.4 Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

7.5 Alle älteren Mitglieder- und Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Gesundheitsorientiertes Training für Jung und Alt in den Sportangeboten, im Studio an den Geräten oder Outdoor im Dr. WOLFF Campus.

Basketball • Bogensport • Boule • Darts • Floorball • Handball
Lauftreff • Leichtathletik • Pickleball • Reha-Sport
Schwimmen • Tanzen • Tischtennis • Turnen • TuSfit • Volleyball

Wir bewegen Lintorf!

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.
Brandsheide 30 · 40885 Ratingen
02102 / 74005-0 · www.tus08lintorf.de

Ansprechpartner im TuS 08 Lintorf

Stand: Mai 2022

Präsidium

Präsident	**Christian Koch,** 0172 / 4989111, christian.koch@tus08lintorf.de
Präsidium	**Jürgen Simon,** juergen.simon@tus08lintorf.de
Präsidium	**Elke Preuß,** ☎ 02102 / 963475, 0152 / 09815500, elke.preuss@tus08lintorf.de
Präsidium	**Daniel Tombers,** daniel.tombers@tus08lintorf.de

Vorstand

Vorsitzender	**Udo Middendorf,** ☎ 02102 / 74005-19, udo.middendorf@tus08lintorf.de
Vorstand	**Alexander Kraus,** ☎ 02102 / 74005-23, alexander.kraus@tus08lintorf.de
Vorstand	**Sabrina Schmitz,** ☎ 02102 / 74005-29, sabrina.schmitz@tus08lintorf.de

Datenschutzbeauftragter

Niklas Hanitsch,
dsb@secjur.com

Ansprechpartner im TuS 08 Lintorf

Stand: September 2022

Abteilungen

Handball	**Marcus Vogel,** ✉ marcus.vogel.ha@tus08lintorf.de
Tischtennis	**Oliver Götze,** ✉ oliver.goetze.tt@tus08lintorf.de
Turnen	**Michael Krauß,** ☎ 02102 / 399436, 🖷 02102 / 939572, ✉ michael.krauss.tu@tus08lintorf.de

Fachbereiche

Basketball	**Stefanie Wiesenhöfer,** Kinder & Jugendliche, ✉ stefanie.wiesenhoefer.ba@tus08lintorf.de **Roul Zucali,** Erwachsene, ✉ roul.zucali.ba@tus08lintorf.de
Bogensport	**Michael Schmitz,** ✉ michael.schmitz.bo.@tus08lintorf.de
Darts	**Sabrina Schmitz,** ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Floorball	**Sabrina Schmitz,** ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Leichtathletik	**Sabrina Schmitz,** ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Pickleball	**Andrea Banna,** ✉ andrea.banna@tus08lintorf.de
Schwimmen	**Rita Schmitz,** Wettkampfsport ☎ 02102 / 475128 ✉ rita.schmitz.sw@tus08lintorf.de **Sabrina Schmitz,** Breitensport ☎ 02102 / 74005-29 ✉ sabrina.schmitz.sw@tus08lintorf.de
Tanzen	**Dirk Ufer,** ✉ dirk.ufer.ta@tus08lintorf.de
TuSfit	**Alexander Kraus,** ☎ 02102 / 74005-23, ✉ alexander.kraus@tus08lintorf.de
Volleyball	**Michael Krauß,** ☎ 02102 / 399436, 🖷 02102 / 939572, ✉ michael.krauss.tu@tus08lintorf.de

Öffnungszeiten und Geschäftsstelle

Stand: Januar 2021

Geschäftsstelle	Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V. Brandsheide 30 · 40885 Ratingen geöffnet: MO - FR von 09.00 bis 15.00 Uhr, ☎ 02102 / 74005-0, 🖷 02102 / 74005-99 ✉ mail@tus08lintorf.de 🌍 www.tus08lintorf.de ✉ mail@tusfit.de 🌍 www.tusfit.de
Geschäftsstellenleiterin	**Regina Schink,** ☎ 02102 / 74005-22, ✉ regina.schink@tus08lintorf.de
Verwaltung, Buchhaltung	**Martina Effertz,** ☎ 02102 / 74005-24, ✉ martina.effertz@tus08lintorf.de
Verwaltung, Buchhaltung stellv. Geschäftsstellenleitung Ansprechpartner Reha	**Tim Matzaitis,** ☎ 02102 / 74005-27, ✉ tim.matzaitis@tus08lintorf.de
Social Media, Marketing	zur Zeit nicht besetzt,
Gesundheitstrainer (IST) Sport- Fitnessbetriebswirt (IST)	**Janis Löwenstein,** ☎ 02102 / 74005-96, ✉ janis.loewenstein@tus08lintorf.de
Sportkoordinatorin	**Sabrina Schmitz,** ☎ 02102 / 74005-29, ✉ sabrina.schmitz@tus08lintorf.de
Ausbildung zum Sportbusiness Manager	**Luca Trebo,** ☎ 02102 / 74005-26, ✉ luca.trebo@tus08lintorf.de
Postadresse:	TuS 08 Lintorf e.V. Brandsheide 30 40885 Ratingen
Bankverbindung:	**Inhaber:** TuS 08 Lintorf e.V. **IBAN:** DE073345 0000 1040 7279 09 **BIC:** WELADED1VEL **IBAN:** DE983345 0000 0042 3030 40 **BIC:** WELADED1VEL *(Spendenkonto)*
Vereinsregister:	VR 20210 Amtsgericht Düsseldorf

Abteilungs-/Fachbereichsordnung im TuS 08 Lintorf e.V.

Mai 2016
aktualisiert 24.01.2018

1. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen und Fachbereiche

1.1 Grundlage für diese Ordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Die Abteilungen und Fachbereiche sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

1.3 Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.

1.4 Die Verwaltung der Fachbereiche erfolgt durch den Vorstand. Die sportlichen Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten werden von den Fachbereichen wahrgenommen.

1.5 Die Abteilungen und Fachbereiche vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

2. Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung/eines Fachbereichs des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst.

2.2 Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung bzw. einem Fachbereich gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

2.3 Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb, zur Änderung und zur Beendigung der Mitgliedschaft müssen schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

2.4 Die Abteilungen und Fachbereiche können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung/ihrem Fachbereich nach Beschluss des Vorstands festlegen.

Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

3. Ausschluss aus einer Abteilung/einem Fachbereich

3.1 Gegen ein Mitglied einer Abteilung/eines Fachbereichs kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein die Abteilungs-/Fachbereichsversammlung den Beschluss zum Ausschluss beantragen und dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

3.2 Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen des § 6 der Vereinssatzung entsprechend.

4. Beiträge

4.1 Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Vereinssatzung bzw. Punkt 3 der Mitglieder- und Beitragsordnung Beiträge zu entrichten. Details regeln die Anlagen B und C der Mitglieder- und Beitragsordnung.

4.2 Diese Gebühren/Beiträge werden von der Abteilungs-/Fachbereichsversammlung beschlossen und bedürfen vor ihrer Einführung der Zustimmung des Vorstandes.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen/Fachbereiche gebunden.

5.2 Die Mitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilungen/Fachbereiche teilzunehmen.

5.3 Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilungen/Fachbereiche sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und des Hausmeister/Platzwartes ist Folge zu leisten.

5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderungen der Anschrift dem Verein unverzüglich mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Einladung zu Abteilungs-/Fachbereichsversammlungen gewährleistet ist.

6. Abteilungen

Organe der Abteilungen sind:

a) die Abteilungsleitung
b) die Abteilungsversammlung

6.1 Abteilungsleitung

6.1.1 Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter sowie mindestens einem und maximal vier weiteren Mitgliedern.

6.1.2 Der Abteilungsleiter und ein weiteres Mitglied der Abteilungsleitung sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in deren Belangen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Fachverbänden und Organisationen.

6.1.3 Die Abteilungsleitung gibt sich eine Aufbau- und Ablauforganisation, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung beschrieben und geregelt werden.

6.1.4 Der Abteilungsleiter und die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können Aufgaben an weitere Mitglieder der Abteilung delegieren.

6.1.5 Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgabenpflicht die Richtlinien der Vereinssatzung und der bestehenden Ordnungen einzuhalten und bei Verstoß im Innenverhältnis zu haften.

6.1.6 Abteilungen haben gemäß der Finanzordnung keine eigenen Kassen, sind aber im Rahmen dieser Ordnung berechtigt Ausgaben zu tätigen. Jeglicher bargeldloser Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt.

6.1.7 Der Vorstand ist berechtigt, bei Fehlverhalten eines Mitglieds der Abteilungsleitung gemäß § 6 der Vereinssatzung gegen diesen zu verfahren.

6.1.8 Die Abteilungsleitung hat in Absprache mit dem Vorstand darauf zu achten, dass für Sport- und Repräsentationskleidung möglichst die Vereinsfarben gewählt werden und das Vereinsemblem verwendet wird.

6.1.9 Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6.1.10 Tritt der Abteilungsleiter außerhalb des zweijährigen Turnus zurück, so ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung mit dem Ziel „Neuwahlen“ einzuberufen.

6.1.11 Kommt keine Neuwahl zu Stande, wird die Abteilung in einen Fachbereich umgewandelt.

6.2 Abteilungsversammlung

6.2.1 Die Abteilungsversammlung orientiert sich an der Vereinssatzung.

6.2.2 Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Wahl der Delegierten/Vertreter gemäß § 11.3 der Vereinssatzung
b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung;
c) Entlastung der Abteilungsleitung;
d) Neuwahlen der Abteilungsleitung; kann keine neue Abteilungsleitung gefunden werden, gilt Punkt 6.1. der Abteilungs-/Fachbereichsordnung in Zusammenhang mit § 11 der Vereinssatzung.
e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge gem. § 7 der Vereinssatzung;
f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6.2.3 An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

6.2.4 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Abteilungsversammlung bestätigt.

7. Fachbereiche

Organe der Fachbereiche sind:

(a) die Fachbereichsleitung
(b) die Organisationsleitung
(c) die Fachbereichsversammlung

7.1 Fachbereichsleitung

7.1.1 Die Fachbereichsleitung obliegt dem Vorstand. Dieser kann die sportliche Leitung sowie eine Organisationsleitung und ggf. Stellvertreter einsetzen. Weitere Aufgaben können an Mitglieder des Fachbereichs delegiert werden.

7.1.2 Die Organisationsleitung, die sportliche Leitung und in dessen Abwesenheit die Vertreter sind berechtigt, die fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Fachverbänden und Organisationen zu vertreten.

7.1.3 Der Vorstand gibt eine Aufbau- und Ablauforganisation vor, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Fachbereichs, insbesondere der Organisationsleitung und der sportlichen Leitung beschrieben und geregelt werden.

7.1.4 Die Organisationsleitung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgabenpflicht die Richtlinien der Vereinssatzung und der bestehenden Ordnungen einzuhalten und bei Verstoß im Innenverhältnis zu haften.

7.1.5 Fachbereiche haben gemäß der Finanzordnung keine eigenen Kassen, sind aber im Rahmen dieser Ordnung berechtigt Ausgaben zu tätigen. Jeglicher bargeldloser Zahlungsverkehr wird über die Hauptkasse abgewickelt.

7.1.6 Die Organisationsleitung hat in Absprache mit dem Vor-

stand darauf zu achten, dass für Sport- und Repräsentationskleidung möglichst die Vereinsfarben gewählt werden und das Vereinsemblem verwendet wird.

7.1.7 Die Organisationsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

7.1.8 Durch eine Auflösung des Fachbereichs bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Fachbereichsmitglieder unberührt.

7.2 Fachbereichsversammlung

7.2.1 Die Fachbereichsversammlung orientiert sich an der Vereinssatzung.

7.2.2 Die Fachbereichsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Wahl der Delegierten/Vertreter gemäß § 11.3 der Vereinssatzung

b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Organisationsleitung und der sportlichen Leitung;

c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7.2.3 An den Fachbereichsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

7.2.4 Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und in der Fachbereichsversammlung bestätigt.

8. Aus- und Weiterbildung

8.1 Kosten für Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen der Übungsleiter/Trainer der Abteilungen/Fachbereiche, die eine Durchführung des Sportbetriebes beim TuS 08 Lintorf gemäß seiner Satzung gewährleisten, können auf vorherigen Antrag vom Verein übernommen werden.
Die ggfs. anfallenden Reisekosten und Auslagen werden gemäß Punkt 7.10 der Finanzordnung abgerechnet.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit richten sich nach § 9 der Vereinssatzung.

10. Protokollierung

10.1 Über die Beschlüsse der Abteilungs-/Fachbereichsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abteilungsleiter bzw. der Organisationsleitung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.2 Sämtliche Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

11. Inkrafttreten

11.1 Diese Ordnung wird am 1.5.2016 durch den Hauptausschuss beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

11.2 Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

11.3 Alle älteren Abteilungs-/Fachbereichsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Datenschutzordnung TuS 08 Lintorf e.V.

Mai 2018

1. Allgemeines

Der TuS 08 Lintorf e.V. verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sportbetrieb in den jeweiligen Abteilungen/Fachbereichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

2.1 Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Ehrungen, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

3.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht oder auch u.a. an die Presse weitergegeben.

3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

3.4 Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer veröffentlicht.

4. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

5. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Geschäftsstellenmitarbeitern, Abteilungsleitern, Fachbereichsorganisationsleitung, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

5.2 Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

6. Kommunikation per E-Mail

6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc" zu versenden.

7. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsstellen- und Servicemitarbeiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

8. Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

9. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

9.1 Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB.

Er ist ebenfalls für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

9.2 Abteilungen / Fachbereiche, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen / Fachbereiche, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes, kann dieser nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

10. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

10.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.

10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

11. Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Mai 2022

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommt dieses Merkblatt nach.

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V., Brandsheide30, 40885 Ratingen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB,

Herr Udo Middendorf
(udo.middendorf@tus08lintorf.de),

Alexander Kraus
(alexander.kraus@tusfit.de),

und Sabrina Schmitz
(sabrina.scmitz@tus08lintorf.de).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.,
Der Datenschutzbeauftragte:

Niklas Hanitsch
secjur GmbH
Steinhöft 9
20459 Hamburg
E-Mail: (dsb@secjur.com).

3. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt.

4. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

5. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben.

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die entsprechenden Geldinstitute weitergeleitet.

6. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

7. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

8. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

Stand: Mai 2022

Gesundheitsorientiertes Training für

Jung und Alt in den Sportangeboten,

im Studio an den Geräten oder

Outdoor im Dr. WOLFF Campus.

Basketball • Bogensport • Boule • Darts • Floorball
Handball • Lauftreff • Leichtathletik • Pickleball
Reha-Sport • Schwimmen • Tanzen • Tischtennis
Turnen • TuSfit • Volleyball

Turn- und Sportverein 08 Lintorf e.V.
Brandsheide 30 · 40885 Ratingen
02102 / 74005-0 · www.tus08lintorf.de

Wir bewegen Lintorf!

Anlage A - Verbände

Stand: Mai 2017

Basketball

Deutscher Basketball Bund
Schwanenstraße 6-10
58089 Hagen
www.basketball-bund.de
E-Mail: elke.luczak@basketball-bund.de

Bogensport

Rheinischer Schützenbund e.V. 1872
Am Förstchens Busch 2 B
42799 Leichlingen
www.rheinischer-schuetzenbund.de
E-Mail: info@rsb2020.de

Handball

Westdeutscher Handballverband e.V.
Feuerbachstr. 80
40093 Düsseldorf
www.westdeutscher-handball-verband.de
E-Mail: geschaeftsstelle@westdeutscher-handballverband.de

Leichtathletik

Deutscher Leichtathletik-Verband
Haus der Leichtathletik
Alsfelder Straße 27
64289 Darmstadt
www.leichtathletik.de
E-Mail: info@leichtathletik.de

Moderner Fünfkampf

Landesverband für
Modernen Fünfkampf NRW
Kölnstr. 313 a
53117 Bonn
www.fuenf-nrw.de
E-Mail: info@fuenf-nrw.de

Schwimmen

Deutscher Schwimmverband e.V.
Postfach 420 140
34070 Kassel
www.dsv.de
E-Mail: info@dsv.de

Tischtennis

Westdeutscher Tischtennis-Verband e. V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
www.wttv.de
E-Mail: info@wttv.de

Turnen

Rheinischer Turnerbund
Paffrather Str. 133
51465 Bergisch Gladbach
www.rtb.de
E-Mail: info@rtb.de

Volleyball

Westdeutscher Volleyballverband
Bovermannstraße 2a
44141 Dortmund
www.wvv-volleyball.de
E-Mail: info@wvv-volleyball.de

Liste wird bei Bedarf angepasst!

TUS
LINTORF 1908

TUS 08 Lintorf

Wir bewegen Lintorf!